

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 14 vom 31.08.2006, Änderung Nr. 29 vom 19.09.2008

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 17.06.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 13.08.2008 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.08.2008 die erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2006 S. 1015) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

**Prüfungsordnung**  
**für den**  
**Bachelor-Studiengang Geowissenschaften**  
Fakultät für Geowissenschaften und Geographie  
Georg-August-Universität Göttingen

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Profile
- § 5 Orientierungsmodule
- § 6 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 7 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit
- § 11 Prüfungskommissionen, Prüfungsamt
- § 12 Gesamtergebnis
- § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 14 Inkrafttreten
- § 15 Übergangsbestimmungen

Anlage I: Modulübersicht des Bachelor-Studiengangs Geowissenschaften

Anlage II: Modulkatalog für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften

### **§1 Geltungsbereich**

Für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums Geowissenschaften. In den fachspezifischen Anlagen ist der Modulkatalog für das Fachstudium und den Professionalisierungsbereich aufgeführt.

### **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung**

(1) Der Bachelor-Studiengang Geowissenschaften der Universität Göttingen vermittelt den Studierenden die wichtigsten natur- und vor allem geowissenschaftlichen Grundlagen und Methoden sowie weiterführende, berufsfeldbezogenen Kompetenzen. Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, geowissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden und zu vermitteln, interdisziplinäre Zusammenhänge zu erkennen und wissenschaftliche Befunde kritisch zu reflektieren. Sie werden darüber hinaus in die Lage versetzt, der wissenschaftlichen Entwicklung in den Geowissenschaften durch Selbststudium zu folgen.

Der Bachelor-Studiengang Geowissenschaften verfügt über diverse Wahlmöglichkeiten für eine individuelle Profilbildung. Er qualifiziert Studierende zum Einstieg in die berufliche Praxis und zum Studium von geowissenschaftlichen Masterstudiengängen oder auch fachlich verwandten Masterstudiengängen.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse in den Geowissenschaften erworben hat, die relevanten Zusammenhänge zwischen den Teildisziplinen überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und die Ergebnisse dieser Arbeit zu vermitteln.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

### **§ 4 Gliederung des Studiums, Profile**

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs Geowissenschaften beträgt 6 Semester.

(2) Das Studium umfasst mindestens 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

(a) auf das Fachstudium (126 bis 128, je nach Modulwahl im Nebenfachbereich)

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 14 vom 31.08.2006, Änderung Nr. 29 vom 19.09.2008

(b) auf den Bereich der individuellen Profilbildung (Professionalisierungsbereich, s. APO) 40 bis 42 C, je nach Modulwahl im Wahlpflicht- und Wahlbereich;

(c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(3) Zur Unterstützung der Studienplanung bietet der Studiengang den Studierenden Vorschläge zur sinnvollen Ausgestaltung der individuellen Profilbildung. Die Empfehlungen für diese Profile finden sich in Anlage I.

### **§ 5 Orientierungsmodule**

Orientierungsmodule im Bachelor-Studiengang Geowissenschaften sind „System Erde I“ sowie „System Erde II“.

### **§ 6 Zulassung zu Modulprüfungen**

(1) Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Beginn des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. Eine Abmeldung ist bei Präsentationen, Referaten o.ä. bis zu einer Woche vor dem Termin des Vortrags möglich. Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) Ein Modul kann andere Module als Prüfungsvorleistungen fordern. Innerhalb eines Moduls können Vorleistungen in Form von Studienleistungen für die Zulassung zur Modulprüfung verlangt werden. Das Nähere ist im Modulkatalog festgelegt.

### **§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn alle Pflichtmodule des Fachstudiums bestanden sind und insgesamt mindestens 120 C erbracht sind.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit (s. § 9 Abs. 2)

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 14 vom 31.08.2006, Änderung Nr. 29 vom 19.09.2008

b) ein Vorschlag für eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie die weitere Gutachterin oder den weiteren Gutachter

c) Nachweise über die Erfüllung der fachspezifischen Voraussetzungen

Der Vorschlag nach lit. b) ist entbehrlich, sofern die oder der Studierende versichert, dass sie oder er keine Betreuerin oder keinen Betreuer gefunden hat.

(3) Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- oder Ausland in einem der gewählten Fächer endgültig nicht bestanden wurde.

### **§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

(1) Im ersten Versuch bestandene, innerhalb der Regelstudienzeit absolvierte Klausuren dürfen einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden. Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt erfolgen.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Das Pflichtmodul „Externes Praktikum“ kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Orientierungsmodul nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

(4) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, müssen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

### **§ 9 Bachelorarbeit**

(1) Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit geowissenschaftlichen Methoden ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, aufbauend auf methodisch fundierten Aussagen ein selbständiges, begründetes Urteil zu entwickeln und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben. Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich Geowissenschaften zu wählen.

(2) Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 14 vom 31.08.2006, Änderung Nr. 29 vom 19.09.2008

oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Es wird davon ausgegangen, dass in dieser Zeitspanne 75% der Arbeitszeit für die Bachelorarbeit aufgewendet werden, der Rest für Module des (i.d.R.) 6. Semesters. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird ein neues Thema ausgegeben, sofern die Bearbeitungszeit bereits um vier Wochen verlängert wurde.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. Die bereits erfolgte, verbindliche Fachwahl bleibt von der Rückgabe des Themas unberührt. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Bachelorarbeit ist zudem in elektronischer Form einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet (Ausschlussfrist).

(6) Das zuständige Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Vorschlags der oder des Studierenden eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem gleichen Fach, die oder der in der Regel aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen ist. Falls von dem Vorschlag gemäß §7 Abs. 2b

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 14 vom 31.08.2006, Änderung Nr. 29 vom 19.09.2008

abgewichen wird, ist der Kandidat oder die Kandidatin davon in Kenntnis zu setzen. Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Note gemäß § 10 Abs. 3 "nicht ausreichend" ist. Sie kann einmal wiederholt werden.

### **§10 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit**

(1) Jede Modulprüfung und die Bachelorarbeit werden gem. §16 APO bewertet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist sie bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(3) Für die Bachelorarbeit sind die unabhängig vergebenen Bewertungen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter als einzelne Prüfungsleistungen zu zählen. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. Das dritte Gutachten übernimmt die Rolle des Schiedsrichters: es bleibt die Note erhalten, zu der das dritte Gutachten näher geneigt ist.

### **§ 11 Prüfungskommission**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie eine Prüfungskommission. Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. Weiteres Mitglied mit beratender Stimme ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des jeweils zuständigen Prüfungsamtes. Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der stellvertretende Vorsitz kann auch vom Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

### **§ 12 Gesamtergebnis**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte einschließlich der Anrechnungspunkte der erforderlichen Module erworben wurden und alle

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 14 vom 31.08.2006, Änderung Nr. 29 vom 19.09.2008

erforderlichen Modulprüfungen im Rahmen des Fachstudiums, im Professionalisierungsbereich sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang oder einem fachlich einschlägigen Bachelor-Studiengang an einer deutschen Hochschule

a) ein Pflichtmodul im dritten Versuch endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,

b) Wahlpflicht- oder Wahlmodule nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,

c) eine Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

Die Bachelorprüfung gilt dann endgültig als nicht bestanden.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ kann auf Beschluss der Prüfungskommission vergeben werden, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Gesamtdurchschnitt aller übrigen Prüfungsleistungen besser als 2.0 ist.

### **§13 Zeugnisse und Bescheinigungen**

Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, in der Regel innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis mit Anlagen nach den Regeln der APO.

### **§14 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

### **„§ 15 Übergangsbestimmungen**

(1) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Geowissenschaften“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten dieser geltenden Fassung geprüft (Bachelor-Prüfungsordnung vom 31.08.2006 (Amtliche Mitteilungen 14/2006)); der Antrag ist innerhalb von einem Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen. Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für den Modulkatalog, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 14 vom 31.08.2006, Änderung Nr. 29 vom 19.09.2008

(2) Eine Prüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung (Amtliche Mitteilungen 14/2006) wird zum letzten Mal im SoSe 2011 durchgeführt.“

## **Anlage I: Modulübersicht des Bachelor-Studiengangs Geowissenschaften**

Es müssen mindestens 180 C erworben werden.

### **1. Fachstudium**

#### **1.1 Pflichtmodule**

Es müssen folgende 14 Pflichtmodule im Umfang von 110 C erfolgreich absolviert werden:

<b>Modulnr.</b>	<b>Modulname (Credits/SWS)</b>
B.Geo.101	System Erde I (10/8)
B.Geo.102	Grundlagen der geowissenschaftlichen Geländeausbildung (5/5)
B.Geo.103	System Erde II (10/8)
B.Geo.104	Erdgeschichte (7/5)
B.Geo.105	Strukturgeologie I (7/5)
B.Geo.106	Petrologie (7/7)
B.Geo.107	Karten und Profile (7/5)
B.Geo.108	Angewandte Geowissenschaften (7/6)
B.Geo.109	Geochemie I (7/6)
B.Geo.110	Regionale Geologie (7/6)
B.Geo.111	Grundlagen der geowissenschaftlichen Analytik (12/10)
B.Che.7001	Allgemeine und Anorganische Chemie für Nebenfach (12/14)
B.Mat.501	Mathematische Grundlagen in den Geowissenschaften (6/4)
B.Mat.502	Statistik in den Geowissenschaften (6/4)

#### **1.2 Wahlpflichtmodule**

Sowohl a) als auch b) sind zu belegen.

a) Physik (2 Module) oder Physikalische Chemie:

Es müssen Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.704     Experimentalphysik I für Nebenfach (6/6)

und

B.Phy.405     Physikalisches Praktikum für Nebenfach (4/3)

oder statt dieser beiden Module:

B.Geo.8203 Einführung in die Physikalische Chemie für Geowissenschaften (10/8)

b) Es muss ferner eines der folgenden Module im Umfang von 6, 7 oder 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geo.503 Biologie für Geowissenschaftler (6/4)

B.Che.8202 Einführung in die Organische Chemie (6/5)

B.Geg.05 Physische Geographie: Relief und Boden (8/6)

B.Geg.06 Physische Geographie: Klima und Gewässer (7/4)

## 2. Individuelle Profilbildung

Für die individuelle Profilbildung steht eine Auswahl von Wahlpflicht- und Wahlmodulen aus den Geowissenschaften und dem Schlüsselkompetenzbereich zur Verfügung. Daneben ist von allen Studierenden ein externes Berufspraktikum zu absolvieren. Je nach Studienziel (Übergang in den Beruf oder Übergang in die weiterführenden Masterstudiengänge) werden zwei unterschiedliche 'angewandte Profile' und ein 'forschungsorientiertes Profil' empfohlen.

Angewandtes Profil 1 (A1): „Geowissenschaftler/in in Behörden und Consulting“:

- Externes Praktikum in entsprechenden Betrieben bzw. Einrichtungen; weitere Schlüsselkompetenzen v.a. im Bereich Kommunikation und Präsentation
- Wahlpflichtmodule entsprechend 2.2 (s. u.)
- Wahlmodul im Bereich BWL, Recht, o. ä.

Angewandtes Profil 2 (A2): „Geowissenschaftler/in in der industriellen Praxis“:

- Externes Praktikum in entsprechenden Betrieben bzw. Einrichtungen; Schlüsselkompetenzen v.a. im Bereich Sprachen und Präsentation
- Wahlpflichtmodule entsprechend 2.2 (s. u.)
- Wahlmodul im Bereich BWL, Recht, Planung, o. ä..

Forschungsorientiertes Profil (F): „Übergang zu weiterführenden Master-Studiengängen“

- Externes Praktikum in Forschungseinrichtung oder einem Betrieb, der vorwiegend M.Sc.-Absolventen einstellt, Schlüsselkompetenzen im Bereich Präsentation, wiss. Arbeiten, Fachenglisch
- Wahlpflichtmodule mit klarem Fokus auf den entsprechenden M.Sc.-Studiengang und der dort beabsichtigten Schwerpunktsetzung (vgl. 2.2 und Ordnungen der Master-Studiengänge 'Geowissenschaften' u. 'Hydrogeology and Environmental Geoscience')

- Wahlmodul im Bereich vertiefender Natur- oder Geowissenschaften.

## 2.1 Pflichtmodul

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geo.601 Externes Praktikum (6 Credits)

## 2.2 Wahlpflichtmodule

Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

		Empfehlung für Profil (s. o.):		
		A1	A2	F*
B.Geo.201	Fernerkundung (7/6) .....	•	•	•
B.Geo.202	Geochemie II (6/5) .....		•	•
B.Geo.203	Isotopengeologie (7/6).....			•
B.Geo.204	Strukturgeologie II (6/4).....	•	•	•
B.Geo.205	Sedimentologie/Sedimentpetrographie (7/6) .....	•	•	•
B.Geo.206	Hydro- und Ingenieurgeologie (7/6) .....	•		•
B.Geo.207	Geomaterialien (7/6) .....		•	•
B.Geo.208	Umweltgeowissenschaften (7/6).....	•		•
B.Geo.209	Biosedimentologie (7/6).....			•

## 2.3 Wahlmodule

Sowohl a) als auch b) sind zu belegen.

a) Schlüsselkompetenzen: Module im Umfang von mindestens 9 C aus dem Modul B.Geo.602 oder nach freier Wahl aus dem Modulhandbuch Schlüsselkompetenzen der Universität erfolgreich absolviert werden.

b) Wahlmodul: Es muss ein Modul nach Wahl im Umfang von mindestens 6 C aus dem Angebot der Universität erfolgreich absolviert werden.

## 3 Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

## Anlage II: Modulkatalog für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
B.Geo.101 (alt: B-P-01) System Erde I TM 1: V System Erde I TM 2: Ü System Erde I	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis grundlegender Kenntnisse zur Entstehung der Elemente, des Sonnensystems, der Entwicklung und des Aufbaus der Planeten. Sie verstehen die Grundprinzipien plattentektonischer Prozesse, kennen die wichtigsten Gesteinsarten und den Gesteinskreislauf, und haben eine klare Vorstellung zu den atomaren Strukturen fester Materie	Keine	TM 1: 2 Klausuren, je 120 Min. TM 2: Klausur, 135 Min.	10 C 8 SWS
B.Geo.102 (alt: B-P-02) Grundlagen der Geowissenschaftlichen Geländeausbildung	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie die Mineral- und Gesteinsbestimmung sowie die Aufnahme geologischer Strukturen mit einfachen Hilfsmitteln beherrschen. Sie sind in der Lage die Geländebeobachtungen in Form von kurzen Berichten, Aufschlusskizzen und Gefügediagrammen darzustellen.	Teilnahme an 5 jeweils 2-tägigen GÜ	5 schriftliche Berichte, semesterbegleitend (je max. 10 Seiten, unbenotet)	5 C 5 SWS
B.Geo.103 (alt: B-P-03) System Erde II TM 1: V System Erde II TM 2: Ü Sedimente und Sedimentgesteine TM 3: Ü Biostratigraphie	Keine	Die Studierenden verstehen die exogene Dynamik der Erde, die Entstehung und Entwicklung der Biosphäre. Sie können Sedimente/Sedimentgesteine sicher bestimmen und Fossilgruppen biostratigraphisch einordnen.	Keine	TM 1: 1 Klausur 120 Min. TM 2: 1 Klausur 120 Min. TM 3: 1 Klausur 120 Min.	10 C 8 SWS
B.Geo.104 (alt: B-P-04) Erdgeschichte TM 1.1: V Erdgeschichte, TM 1.2: GÜ Erdgeschichte / Paläontologie TM 2.1: V Quartärgeologie TM 2.2: GÜ Quartärgeologie	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis grundlegender Kenntnisse zu Zeitskalen, Paläogeographie, Sedimentationsräume, Paläoumwelt, Faunen- und Florengemeinschaften. Die jüngere Klimageschichte, klimasteuernden Parameter sowie quartäre Prozesse sind verstanden worden.	Teilnahme an den GÜ	TM 1.1: Klausur 90 Min. TM 1.2 : Schriftlicher Bericht (ca. 5 Seiten, unbenotet) TM 2.1: Klausur 60 Min. TM 2.2 : Schriftlicher Bericht (ca. 5 Seiten, unbenotet)	7 C 5 SWS

Modultitel	Zugangsvo raussetzun gen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul- Umfang (Credits, SWS)
B.Geo.105 (alt: B-P-05) Strukturgeologie I	Keine	Grundlegende Kenntnisse von primären und sekundären Strukturen im Gebirgsbau, Beziehungen zwischen Spannung und Verformung, spröden und duktilen Deformationen, von Manteldiapiren, von dem Aufbau und der Entwicklung konvergenter und divergenter Plattengrenzen sowie von Transformstörungen. Die vorherige Teilnahme an der GÜ 3 in B.Geo.102 und des Moduls B.Geo.106, TM 2 wird für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls dringend empfohlen.	Keine	Klausur 120 Min Praktische Prüfung (180 Min)	7 C 5 SWS
B.Geo.106 (alt: B-P-06) Petrologie TM 1.1: V Petrologie TM 1.2: V Phasendiagramme TM 2: Ü Mikroskopie	B.Geo.101	Kenntnisse von gesteinsbildenden Prozessen sowie der theoretischen Petrologie. Sicherer Umgang mit der Polarisations-Mikroskopie in Theorie und Praxis.	TM 2: LV begleitende Leistungsnachweis e (unbenotet) als Prüfungsvorleistung	TM 1: Klausur 120 Min TM 2: Praktische Prüfung 180 Min	7 C 7 SWS
B.Geo.107 (alt: B-P-07) Karten und Profile TM 1: V/Ü Geologische Karten und Profile TM 2: GÜ Kartierübung für Anfänger	Keine	Die Studierenden kennen die geologischen Bau- und Lagerungsformen und sind in der Lage, geologische Karten und Profilschnitte zu erstellen und zu interpretieren (TM1 und 2). Sie können zudem einen qualifizierten Kartierbericht erstellen und kennen die geologischen Verhältnisse in ihrem Kartiergebiet. Die Kenntnis der Inhalte des TM 1 sowie der Module B.Geo.101 bis -103 ist für die erfolgreiche Absolvierung des TM 2 erforderlich.	TM 2: Schriftlicher Bericht mit geologischer Karte und Profilen, Anwesenheitspflicht (90%)	TM 1: Klausur 120 Min TM 2: Klausur 90 Min	7 C, davon 2 C Schlüssel- kompetenz en; 6 SWS
B.Geo.108 (alt: B-P-08) Angewandte Geowissenschaften TM 1: V/Ü Angewandte Geologie TM 2: V/Ü Technische Mineralogie TM 3: V/Ü Einführung in die Angewandte Geophysik	B.Geo.101	Die Studierenden verstehen die Prinzipien geowissenschaftlicher Arbeitsweisen in Industrie und Praxis, die Berechnung von physikalischen Eigenschaften, das Verhältnis zwischen physikalischen Eigenschaften und Struktur. Die Kenntnis der Inhalte der Module B.Mat.501, B.Phy.704/B.Phy.405 bzw. PC-NF-Geo wird für die erfolgreiche Teilnahme an diesem Modul dringend empfohlen.	Keine	TM 1: Klausur 60 Min TM 2: Klausur 60 Min TM 3: Klausur 60 Min	7 C 6 SWS

Modultitel	Zugangsvo raussetzun gen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul- Umfang (Credits, SWS)
B.Geo.109 (alt: B-P-09) Geochemie I TM 1: V Grundlagen der Geochemie TM 2: Ü Quantitative Betrachtung geochemischer Prozesse	B.Geo.103 B.Geo.106	Grundlegendes Verständnis der Geochemie im Gesteinskreislauf als auch der Wechselwirkungen zwischen Litho-, Bio-, Hydro- und Atmosphäre, sowie der Biogeochemie. Sicherer Umgang mit „Excel“.	TM 1: Keine TM 2: Anwesenheitspflicht und LV begleitende Aufgaben (unbenotet)	TM 1: Klausur 90 Min TM 2: Praktische Prüfung 180 Min	7 C 6 SWS
B.Geo.110 (alt: B-P-10) Regionale Geologie TM 1: V Regionale Geologie Europas TM 2: S Geowissenschaftliches Seminar TM 3: GÜ Regionalgeologische Geländeübungen	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis grundlegender Kenntnisse zur regionalen Geologie Mitteleuropas, sowie zu großräumigen geologische Strukturen Europas. Sie können geowissenschaftliche Sachverhalte überzeugend einem Auditorium präsentieren. Empfohlene Vorkenntnisse: B.Geo.102 (Grundlagen der geowissenschaftlichen Geländeausbildung)	TM 1: Keine TM 2: Anwesenheitspflicht (90%) TM 3: Teilnahme an der jeweiligen GÜ	TM 1: Klausur 60 Min TM 2: Referat, 15 Min. (benotet) TM 3: Schriftlicher Bericht (ca. 5 Seiten, unbenotet)	7 C 6 SWS
B.Geo.111 (alt: B-P-11) Grundlagen der Geowissenschaftlichen Analytik TM 1: V/Ü Geowissenschaftliche Informationssysteme (GIS) TM 2: V/Ü Instrumentelle Analytik TM 3: V/Ü Röntgenographie	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis von grundlegenden theoretischen und praktischen Kenntnisse in den wichtigsten geowissenschaftlichen analytischen Techniken sowie den praktischen Umgang mit geowissenschaftlichen Informationssystemen.	TM 2.3 und TM 3: Anwesenheitspflicht (90%)	TM 1: Klausur 90 Min TM 2: Klausur 60 Min, 5 schriftliche Berichte (je max. 3 Seiten, unbenotet) TM 3: Klausur 90 Min	12 C 10 SWS
B.Geo.201 (alt: B-WP-01) Fernerkundung TM 1: V/Ü Einführung in die geowissenschaftliche Fernerkundung TM 2: Ü Einführung in die digitale Satellitenbilddauswertung TM 3: GÜ Messtechniken in der Fernerkundung	Keine	Die Studierenden sind in der Lage, selbständig mit den Methoden und Softwareprogrammen der geowiss. Fernerkundung zu arbeiten. Die Studierenden können selbständige Projekte erarbeiten, vorstellen und dokumentieren, sowie Referate vorbereiten und präsentieren. Die vorherige Teilnahme an B.Geo.111, TM 1 wird für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls dringend empfohlen.	Keine	TM 1: LV begleitendes Referat 15 Min (benotet) oder Hausarbeit (ca. 5 Seiten, benotet) TM 2: Praktische Prüfung (180 Min., benotet) TM 3: Schriftlicher Bericht (ca. 5 Seiten, unbenotet)	7 C 6 SWS

Modultitel	Zugangsvo raussetzun gen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul- Umfang (Credits, SWS)
B.Geo.202 (alt: B-WP-02) Geochemie II TM 1: V/P ICPMS TM 2: V/P Mikrosonde und Elektronenmikroskopie	B.Geo.109 B.Geo.111	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse zur Feststoff- und Lösungsanalytik für Haupt-, Neben- und Spurenelemente. Sie erbringen den Nachweis zu theoretischen Grundlagen und praktischen Arbeiten im ICPMS- und EMS-Labor	Anwesenheitspflicht (90%) in den Praktika	TM 1: 5 LV-begleitende Berichte (je ca. 5 Textseiten, benotet) TM 2: 4 LV-begleitende Testate (je 20 Min.)	6 C 5 SWS
B.Geo.203 (alt: B-WP-03) Isotopengeologie	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis zu Kenntnissen zu den Grundlagen und der Anwendung von radiogenen und stabilen Isotope in der Geochronologie und als isotopengeochemische Tracer. Empfohlene Vorkenntnisse: B.Geo.101 und B. Geo.103 (System Erde I und II)	Keine	Klausur 180 Min	7 C 6 SWS
B.Geo.204 (alt: B-WP-04) Strukturgeologie II	B.Geo.105	Die Studierenden erbringen den Nachweis zu Kenntnissen über die Anwendung strukturgeologischer Methoden und Konzepte in der geowissenschaftlichen / geotechnologischen Praxis	Keine	Klausur 90 Min., Referat 15 Min. mit Abstract (ca. 2 Seiten) (benotet)	6 C 4 SWS
B.Geo.205 (alt: B-WP-05) Sedimentologie / Sedimentpetrographie LV 1: V Grundlagen der Sedimentologie und Faziesanalyse LV 2: Ü Laborübungen zur Sedimentologie und Sedimentpetrographie	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis über Kenntnisse zu den Grundlagen der Sedimentologie und Faziesanalyse, sowie den Nachweis zu theoretischen und praktischen Kenntnissen der relevanten Labortechniken.	LV 2: Schriftliche Berichte (unbenotet) zu den Laborübungen, Anwesenheitspflicht (90%)	Klausur 90 Min	7 C 6 SWS
B.Geo.206 (alt: B-WP-06) Hydro- und Ingenieurgeologie TM 1: V/Ü Einführung in die Hydrogeologie TM 2: V/Ü Ingenieurgeologie	B.Geo.108	Die Studierenden erbringen den Nachweis über grundlegende Kenntnisse zu den Prozessen der Grundwasserströmung und dem Stofftransport; zu Grundlagen der Ingenieurgeologie einschließlich der Bodenmechanik sowie der Bestimmung von Baugrundeigenschaften.	Zu TM 2: 8 Protokolle (je ca. 2-3 Seiten) zu den Versuchen in TM 2.2 als Prüfungsvorleistung	TM 1: Klausur 60 Min TM 2: Hausarbeit (max. 10 Seiten, unbenotet)	7 C 6 SWS
B.Geo.207 (alt: B-WP-07) Geomaterialien TM 1: V/Ü Kristalle TM 2: V/Ü Methoden der Mineralogie TM 3: V/Ü Rietveldkurs	Für TM 3: B.Geo.111	Die Studierenden sind zur selbständigen Anwendung von röntgenographischen, thermischen und mikroskopischen Verfahren sowie der Darstellung und Interpretation der Ergebnisse in der Lage. Die vorherige Teilnahme an B.Geo.106 und wird für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls dringend empfohlen.	Anwesenheitspflicht (90%) in den Übungen	TM 1: 2 Schriftliche Berichte, je ca. 5 Textseiten (benotet) TM 2: 2 Schriftliche Berichte, je ca. 5 Textseiten (benotet) TM 3: Schriftlicher Bericht, ca. 10 Textseiten (benotet)	7 C 6 SWS

Modultitel	Zugangsvo raussetzun gen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul- Umfang (Credits, SWS)
B.Geo.208 (alt: B-WP-08) Umweltgeowissenschaften TM 1: V Umweltgeowissenschaften I TM 2: V Umweltgeowissenschaften II TM 3: GÜ Umweltgeowissenschaften	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis über Kenntnisse zu umweltgeowissenschaftlichen Fragestellungen zum Themenkomplex Klima-Luft-Boden-Wasser-Sediment-Biosphäre	Keine	TM 1: Klausur 60 Min TM 2: Klausur 60 Min TM 3: Schriftlicher Bericht, ca. 5 Seiten (unbenotet)	7 C 6 SWS
B.Geo.209 (alt: B-WP-09) Biosedimentologie TM 1: V/Ü Gesteinsbildende Organismen und karbonatische Ablagerungsräume TM 2: GÜ Biogene Sedimentgesteine	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis über Kenntnisse zu gesteinsbildenden Organismen, zu biogenen Sedimenten, und zu Ablagerungsräumen. Sie können Karbonate sicher klassifizieren. Sie weisen zudem den sicheren Umgang mit Binokular und Polarisationsmikroskop nach	Keine	TM 1: Praktische Prüfung (unbenotet) 120 Min TM 2: Schriftlicher Bericht (10-15 Seiten, unbenotet)	7 C 6 SWS
B.Che.7001 (alt: AC-NF- GeoPhy bzw. B-NF-P 01) Allgemeine und Anorganische Chemie für Nebenfach LV 1: V/S Experimentalchemie I LV 2: P/S Chemisches Praktikum für Studierende der Geowissenschaften	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis zu grundlegenden Kenntnissen über folgende Aspekte der anorganischen Chemie: Atombau und Periodensystem, Grundbegriffe, Elemente und Verbindungen, Aufbau der Materie, einfache Bindungskonzepte, Chemische Gleichungen und Stöchiometrie, Chemische Gleichgewichte, einfache Thermodynamik und Kinetik, Säure-Base-Reaktionen inklusive Puffer, Redoxreaktionen, Löslichkeit, einfache Elektrochemie; Vorkommen, Darstellung und Eigenschaften der Elemente und ihrer wichtigsten Verbindungen; Einführung in spektroskopische Methoden.	LV 2: Anwesenheitspflicht (90%)	LV 1: Klausur 120 Min LV 2: Klausur 120 Min	12 C 14 SWS
B.Mat.501 (alt: B-NF-P 02) V/Ü Mathematische Grundlagen in den Geowissenschaften	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis zu grundlegenden Kenntnissen über folgende Aspekte der Mathematik: Mathematische Grundbegriffe, Mathematische Denk- und Sprechweisen, Formelverständnis, Grundkenntnisse über Zahlen, Abbildungen, Differenzial- und Integralrechnung, lineare Algebra		Klausur 90 Min	6 C 4 SWS

Modultitel	Zugangsvo raussetzun gen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul- Umfang (Credits, SWS)
B.Mat.502 (alt: B-NF-P 03) Statistik in den Geowissenschaften	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis über grundlegende Kenntnisse zu elementaren Begriffen aus der Wahrscheinlichkeitstheorie, der beschreibenden Statistik und der schließenden Statistik		Klausur 90 Min	5 C 4 SWS
B.phy.704 (alt: B-NF-WP 01) V Experimentalphysik I für Nebenfach	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis über Kenntnisse zu den Grundlagen der Physik aus den Gebieten Mechanik, Wärmelehre, Optik, Elektrizitätslehre und Magnetismus, physikalische Messtechniken	Erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Hausaufgaben in den Übungen	Klausur 180 Min.	6 C 6 SWS
B.phy.405 (alt: B-NF-WP 02) P Physikalisches Praktikum für Nebenfach	B.Phy.704	Die Studierenden dokumentieren den praktischen Umgang mit physikalische Experimentier- und Messtechniken sowie die dazugehörige Auswertung, Darstellung, Beurteilung und Fehlerabschätzung von Messergebnissen	Lehrveranstaltungs begleitende testierte Praktikumsprotokolle	Je 1 schriftlicher Bericht zu jedem Praktikumsversuch (max. 5 Seiten, unbenotet)	4 C 3 SWS
B.Che.8203 (alt: PC-NF-Geo bzw. B-NF-WP 03) V/P Einführung in die Physikalische Chemie für Geowissenschaftler	B.Mat.501	Die Studierenden erbringen den Nachweis über grundlegende Kenntnisse zu folgenden Aspekten der physikalischen Chemie: Aggregatzustände, Zustandsgleichungen für ideale und reale Gase, ideale und reale Mischungen, Phasendiagramme, chemisches und elektrochemisches Gleichgewicht, Hauptsätze der Thermodynamik, Leitfähigkeit von Elektrolytlösungen und EMK, radioaktiver Zerfall, Diffusion	Kurztests, Klausur und 7 testierte Versuchsprotokolle im Praktikum	Mündliche Abschlussprüfung, 30 Min.	10 C 8 SWS
B.Geo.503 V/Ü Biologie für Geowissenschaftler	Keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis über Grundkenntnisse zur Struktur, Systematik, Evolution und Ökologie von Tieren, Pflanzen, und Prokaryoten, sowie zu modernen Arbeitstechniken der Biologie.	Keine	Klausur 90 Min	6 C 4 SWS
B.Che.8202 (alt:B-NF-WP 06 bzw OC-1-P) V/Ü Einführung in die Organische Chemie	B.Che.7001	Die Studierenden erbringen den Nachweis über grundlegende Kenntnisse zu folgenden Aspekten der organischen Chemie: Bindungstheorie; Stereochemie; Stoffchemie und einfache Transformationen (Kohlenwasserstoffe, Halogenalkane, Alkohole, Ether, Amine, Aromaten, Carbonyl-Verbindungen, Carbonsäuren und Derivate); Mechanismen (Nucleophile Substitution, Eliminierung, Addition, aromatische Substitution, Oxidation, Reduktion, Umlagerungen, pericyclische Reaktionen); Naturstoffchemie: Fette, Kohlehydrate, Peptide/Proteine, Nukleinsäuren, Terpene, Steroide, Alkaloide, Antibiotika, Flavone	Keine	Klausur 120 Min	6 C 5 SWS

Modultitel	Zugangsvo raussetzun gen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul- Umfang (Credits, SWS)
B.Geg.05 V / Ü / GÜ Relief und Boden	Keine	Theoretische und praktische Kenntnisse sowie Arbeitstechniken Physischen Geographie in den Bereichen Geomorphologie und Bodengeographie. Erstellen von Protokollen, Gelände- und Aufschlusskizzen	Teilnahme an 3 Geländetagen, schriftl. Berichte (40% der Endnote)	Klausur (90 min., 60%) und 3 Gruppenprotokolle zu den Exkursionstagen à ca. 5 S. (40%)	8 C 6 SWS
B.Geg.06 V/Ü Klima und Gewässer	Keine	Kenntnisse von Zusammensetzung, Komponenten, Prozessen der Atmosphäre und Hydrosphäre, der natürlichen Entwicklung und anthropogenen Beeinflussung sowie Kenntnisse über die grundlegenden zonalen Differenzierung der Kompartimente Klima und Wasser.	Übungsaufgaben und Referate mit schriftlicher Ausarbeitung (40% der Endnote)	Klausur (90 min., 60%) und Gruppenreferat (ca. 15 min. individueller Anteil) plus 4 Hausaufgaben à 3-6 S. (40%)	7 C 4 SWS
B.Geo.601 (alt: B-SK-P-01) P Schlüsselkompetenz 1 Externes Praktikum	Keine	Die Studierenden leisten folgenden Nachweis: Ein detaillierter schriftlicher Arbeitsbericht, in dem die unterschiedlichen geleisteten Arbeiten aufgelistet, ausführlich beschrieben und bezüglich sowohl ihrer geowissenschaftlichen als auch der betrieblichen Relevanz beleuchtet werden. Die relativen Anteile der einzelnen Arbeiten am Gesamtpraktikum müssen erkennbar sein. Eine Praktikumsbestätigung muss dem Arbeitsbericht beigefügt sein.	keine	Detaillierter schriftlicher Arbeitsbericht, vom Arbeitgeber bestätigt (ca. 20 Seiten, unbenotet)	6 C
B.Geo.602 P Externes Praktikum	Keine	Ableistung eines mindestens 4-wöchigen Praktikums; Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse in einem berufsrelevanten Bereich; Einblick in ein bestimmtes geowissenschaftliches Berufsfeld und in die Strukturen betrieblicher Arbeitsabläufe; Orientierung über eigene Fähigkeiten und Interessen	keine	Detaillierter schriftlicher Arbeitsbericht, vom Arbeitgeber bestätigt (ca. 20 Seiten, unbenotet)	6 C